

Rechtsdienst kompakt

Schule muss bewährte Integrationshelferin zulassen

So entschied das **Verwaltungsgericht (VG) Göttingen** und gab damit einem 2004 geborenen Mädchen mit Asperger-Syndrom recht (Beschluss vom 09.01.2020 – Az: 4 B 196/19). Die Frage nach einer entsprechenden (vorläufigen) Verpflichtung stellte sich anlässlich des Wechsels der Antragstellerin (A.) auf eine Integrierte Gesamtschule (Antragsgegnerin). Diese verweigerte A. den Schulbesuch unter Begleitung ihrer bisherigen Integrationshelferin (Frau G.). Zur Begründung verwies sie auf das Bestehen einer Vereinbarung mit dem Jugendhilfeträger. Danach werde die Schulbegleitung an der Schule durch einen anderen Leistungserbringer erbracht.

Das VG stellte klar: Die Steuerungsverantwortung für Jugendhilfemaßnahmen obliegt dem Jugendhilfeträger. Dieser habe A. für das betroffene Schuljahr Jugendhilfe in Form der ambulanten Eingliederungshilfe (Schulbegleitung) durch den Verein gewährt, für den Frau G. tätig sei. Zwar sei die Schulleitung grundsätzlich befugt, bestimmten Personen den Zutritt zu verwehren. Allerdings sei sie gleichzeitig verpflichtet, A. den Schulbesuch mit einer Schulbegleitung zu ermöglichen, wenn dies erforderlich sei, um ihren Anspruch auf Bildung zu verwirklichen. Dies sei hier der Fall. Gründe, die gegen Frau G. als Person sprächen, habe die Schule nicht vorgetragen. Der angeführte Vertrag entfalte gegenüber A. keine Wirkung und könne ihr daher nicht entgegengehalten werden. Die Eilbedürftigkeit ergebe sich daraus, dass A. nicht nachholbare Modalitäten ihres Schulbesuchs begehre. (Me)

Quelle: *Abgedruckt und erstveröffentlicht im Rechtsdienst der Lebenshilfe, Ausgabe 3/2020, S. 154*